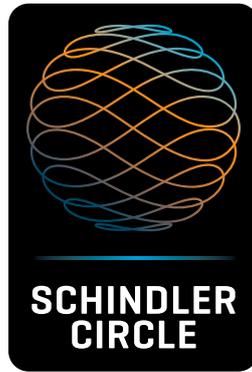


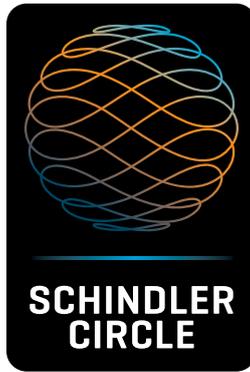
SCHINDLER CIRCLE

AGB



1. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN CIRCLE / PFLICHTEN DES CIRCLES

1. Im Rahmen dieses Vertrages erbringt die Auftragnehmerin gemäß dem zwischen den Parteien abgestimmten Programm sowie in Abstimmung mit dem Mitglied selbst diverse beratende und dienstliche Leistungen. Des Weiteren bietet der Circle Workshops, Veranstaltungen und Coachings an. Das Angebot gliedert sich grundsätzlich in allgemeine Leistungen des Circles, im Aufnahmevertrag als „Schindler Circle 12“ und „Schindler Circle 24“ (nachfolgend „Grundmodul“) genannt (dazu nachfolgend Ziffer 2.), in Zusatzleistungen (dazu nachfolgend Ziffer 3.) sowie das gesondert abzuschließende „Schindler Accelerator- Programm“ (dazu nachfolgend Ziffer 4.). Bei den Zusatzleistungen sowie dem Schindler Accelerator-Programm handelt es sich um optional beauftragbare Leistungen des Circles. Diese werden vom Circle nur dann angeboten, wenn das Mitglied bereits das Grundmodul gleich welcher Laufzeit beauftragt hat. Sowohl die Zusatzleistungen als auch das Schindler Accelerator-Programm haben insoweit ggfs. vom Grundmodul abweichende Laufzeiten, welche unter dem untenstehenden Punkt „Vertragsdauer / Kündigung“ näher erläutert sind.
2. Der Circle verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungspakete „Schindler Circle 12“ und „Schindler Circle 24“ verbindlich mindestens folgende Leistungen dem Mitglied gegenüber anzubieten:
 - a) Beratungsleistung in den Bereichen: Networking, Unternehmensgründung, Skalierung und Unternehmensführung sowie Unternehmensaufbau, Vertriebswachstum und Marketingstrategie in einem Umfang von 2,00 Zeitstunden pro Monat.
 - b) Coachings in den Bereichen „Nachhaltigkeit“ und „Brandbuilding“ mit dem Beratungsziel der Unterstützung beim Aufbau einer Nachhaltigkeitsbrand in einem Umfang von 2,00 Zeitstunden pro Monat
 - c) Beratung im Hinblick auf die Inanspruchnahme ausgewählter Förderprogramme inkl. Antragsbegleitung in einem Umfang von 1,00 Zeitstunden
 - d) Zwei ganztägige Veranstaltungen pro Jahr mit Programm in einem Umfang von rund 6-8 Stunden (sog. „Schindler Circle Summit“) mit Programm des Circles inkl. Verköstigung / Bewirtung, exkl. Hotelkosten
3. Zusatzleistungen bietet der Circle optional zum unter Ziff. 2 dargestellten Grundmodul in den Varianten „Paket A“ und „Paket B“ an. Dabei handelt es sich um einmalige, nicht laufzeitgebundene Leistungen des Circles. Der Leistungsumfang des Circles ist im Aufnahmevertrag unter dem Punkt „Zusatzleistungen“ näher beschrieben, auf welchen insoweit ausdrücklich Bezug genommen wird.
4. Im Rahmen des Vertragsmoduls „Schindler Accelerator-Programm“ verpflichtet sich der Circle zu folgenden Leistungen:
 - a) Monatliches Meeting zur Unternehmensstrategie des Mitglieds sowie Mitwirkung des Circles an der Unternehmensstrategie als externes Beratungsunternehmen mit einem Zeitumfang von 2 x 5,00 Zeitstunden. Der Circle ist berechtigt, das monatliche Meeting nach Wahl des Circles in Präsenz oder im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen.
 - b) Einmaliges Präsenztreffen pro Vertragslaufzeit in den Unternehmensräumlichkeiten des Mitglieds mit einem Umfang von 10 Zeitstunden.
 - c) Gewährung eines Rabatts in Höhe von 20% auf sämtliche Leistungen des „GROW Ökosystems“ (FutureProof, Brand Crafter, Elevate Management, THE GROW Entrepreneurs Club)
5. Der Circle ist berechtigt, zur Leistungserbringung auch Dritte zu beauftragen, die der Circle im Einzelfall nach Maßgabe eigener Sorgfalt auszuwählen und zu überwachen hat.

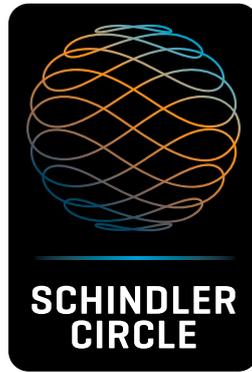


2. PFLICHTEN DES MITGLIEDS / VERGÜTUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Mitglied hat die Leistungen des Circles durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, mitzuteilen, ob die o.g. Veranstaltungen seitens des Mitglieds durch Teilnahme wahrgenommen werden.
2. Als Vergütung für die definierten Leistungen vereinbaren die Parteien je nach vereinbarter Leistung eine jährliche, monatliche oder einmalige Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Antrag und seinen Nachträgen/Zusatzvereinbarungen selbst. Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto der Auftragnehmerin geleistet werden. Maßgeblich für den Ausgleich der Forderung ist der Eingang des geschuldeten Betrags beim Circle. Mit der ersten Rechnung übersendet der Circle hierzu ein SEPALastschriftmandat, das für die Zahlungen zu verwenden ist. Eingehende Zahlungen werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Mitglieds ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet. Bei monatlicher Zahlungsweise ist ferner ein Vorschuss von zwei Monatsvergütungen zu entrichten.
3. Der Circle hat Anspruch auf Ersatz ihrer sonstigen erforderlichen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen, soweit die Erstattung gesondert vereinbart worden ist

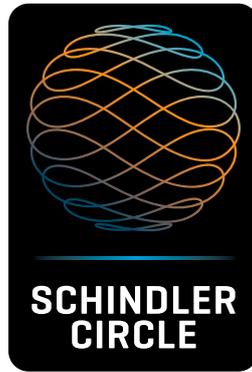
3. VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

1. Die Laufzeit des Vertrags beträgt im Rahmen des Grundmoduls je nach gewählter Variante (Schindler Circle 12 / Schindler Circle 24) entweder 12 oder 24 Monate. Der Vertrag beginnt ab dem Zugang der Bestätigung des Antrags bzw. des jeweiligen Nachtrags / der jeweiligen Zusatzvereinbarung durch den Circle. 2. Das Grundmodul verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der o.g. Laufzeit gekündigt wird („ordentliche Kündigung“).
3. Die Zusatzleistungen sind einmalige Leistungen des Circles und begründen kein Dauerschuldverhältnis.
4. Das Modul „Schindler Accelerator-Programm“ hat eine Laufzeit je nach gewählter Variante von entweder 6 oder 12 Monaten. Das Schindler Accelerator-Programm verlängert sich nicht stillschweigend, sondern ist auf die gewählte Laufzeit befristet. Das Schindler Accelerator- Programm enden insoweit nach der gewählten Laufzeit, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung bedarf.
5. Für die ordentliche Kündigung gem. Ziff. 2 ist Schriftform mittels eingeschriebenem Brief vereinbart. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Erklärung beim Circle.
6. Im Übrigen kann jede Partei das Grundmodul und das Schindler Accelerator-Programm in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, d.h. insbesondere beim Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 314 BGB außerordentlich kündigen.



4. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche gegen den Circle sind – unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Der Circle haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Circle haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Circle schuldet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz der dem Auftraggeber entstandenen Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer von dem Circle übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung beruht oder einer oder mehrere der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von dem Circle fahrlässig eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Der Circle haftet in gleicher Weise, wenn einer oder mehrere ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Mitglieds verletzt haben und dem Mitglied die Leistung durch den Circle nicht mehr zuzumuten ist.
4. Für Pflichtverletzungen im Sinne der Ziff. F.2 haftet der Circle der Höhe nach unbeschränkt. In den in F.3 genannten Fällen ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. 5. Soweit die Haftung von dem Circle ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Circles.

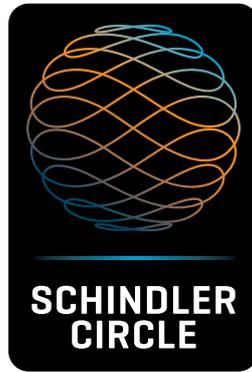


5. GEHEIMHALTUNG

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Kundendaten, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Circle - sämtliche Arbeitsergebnisse,
2. Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. So der Circle sich gem. Ziff. C.7 zur Leistungserfüllung Dritter bedient, ist der Circle verpflichtet mit diesen Dritten entsprechend äquivalente Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen

6. DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Circle wird insbesondere, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten iSd Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. Art. 32 Abs. 4 DSGVO, die Vertraulichkeit wie auch die Vorschriften des Datenschutzes zu wahren.
2. Mit dem 25.05.2018 verpflichten sich beide Parteien unter Bezug der neuen Datenschutzgrundverordnung zu arbeiten und diese rechtssicher umzusetzen. Diese umfasst die Dokumentation der personenbezogenen Daten und die Auslegung, welche Drittanbieter Zugang zu diesen Daten haben und zu welchem Zweck. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Kunden jederzeit Zugriff auf diese Daten zu gewähren und bei Bedarf nach Kündigung des Vertrages die Daten löschen zu lassen.



7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
2. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN- Kaufrecht) anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Landshut.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.